



KINDERKRIPPENORDNUNG

§ 1 – GÜLTIGKEIT

Diese Kinderkrippenordnung gilt für die öffentliche Kinderkrippe der Gemeinde Ischgl.

§ 2 – AUFGABEN

Die Kinderkrippengruppe hat insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Lösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

§ 3 – AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. In die Kinderkrippe aufgenommen werden vorrangig Ischgl / Mathon ab dem 18. Lebensmonat bis zum September das erste Lebensjahr von Kindern, die ab dem Zeitpunkt, sobald sie 18 Monate alt sind.

Das Wohl des Kindes sollte dabei im Vordergrund stehen. Die Aufnahme erfolgt in den vorhandenen Gruppenräumen und auf die gesetzlich festgelegte Kapazität (pro Tag) in den Räumlichkeiten der Kinderkrippe, die im Rahmen des Bildungsrahmenplans der Tiroler Landesregierung festgelegt ist.

2. Können nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe in Ischgl / Mathon aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

- a) Kinder mit Hauptwohnsitz und ständigem Aufenthalt in Ischgl und Mathon
- b) Kinder, deren Eltern berufstätig sind, wobei als Berufstätigkeit auch die Führung eines Betriebes gilt.
- c) Kinder, die nach ihrem Alter dem Kindergarteneintritt am nächsten stehen.

3. Ihnen gleichgestellt sind alle in den Schulsprengeln Ischgl / Mathon ständig wohnhaften Kinder.

4. Kinder aus Mathon, die am Stichtag 1. September in Ischgl / Mathon wohnhaft sind, können für das Krippenjahr in Ischgl / Mathon aufgenommen werden, dann den Kindergarten Mathon.

5. Eine Alterserweiterung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn genügend Plätze frei sind. Dabei dürfen auch Plätze für Kindergartenkinder vergeben werden.

6. Die Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist die Erziehungsberechtigte des Kindes notwendig.

8. Die Aufnahme von Kindern nur während der Saison bedingt möglich. Die Gruppensituation muss durch die Durchführungsmaßnahmenplaner erlauben.

§ 4 – ANMELDUNGEN

1. Alle Kinder, welche in der Gemeinde Ischgl schriftliche Einladung zur Anmeldung für das
2. Die Anmeldung erfolgt im April.
3. Spätanmeldungen können nur nach Maßgabe der
4. Die Aufnahme nicht im Gemeindegebiet ansässiger Bürgermeister nach Absprache mit der Kinderkrippe

§ 5 – ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Freitag: 07:00 bis 12:30 Uhr

Donnerstag am Nachmittag: 13:30 bis 16:00 Uhr

Mittagstisch Donnerstag 12:00 bis 13:30 Uhr

Die Kinderkrippe ist an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie in den Schulferien (ausgenommen unten angeführte Samstags- und Ferienbetreuung) geschlossen.

1. Ferienbetreuung im Winter

- a) **Zeitraum:** von den Samstagen in der Wintersaison Samstag während der Winterferien.
- b) **Öffnungszeiten:** Mittwoch und Samstag von 07:00 bis 12:30 Uhr
- c) **Anmeldebildung:** muss die Einrichtung berechnen
- d) **Anmeldeunterlagen:** Anmeldung spätestens zu Beginn der Samstag-Ferienbetreuung Voraussetzung und verpflichtend.
- e) **Kosten:** die Teilnahme wird der **Beitrag** gemäß Abs. 2 der Kinderkrippenordnung verrechnet.

2. Ferienbetreuung in den Sommerferien (eine Gruppe)

- a) **Zeitraum:** Beginn der Sommerferien sechs Wochen
- b) **Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr
- c) **Anmeldebildung:** muss die Einrichtung berechnen gesetzlich vorgeschriebenen fünf Wochen Urlaub
- d) **Anmeldeunterlagen:** Anmeldebogen wird im Juni von der Gemeinde. Die angegebene Spätest- und Änderungsanmeldungen können aus organisatorischen Gründen bei Anmeldung ist
- e) **Kosten:** die Teilnahme wird der **Beitrag** gemäß Abs. 2 der Kinderkrippenordnung verrechnet.

§ 6 – BESUCHSBEDINGUNGEN

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das zweckmäßig gekleidet sowie gesund die Kinder Abholung grundsätzlich nur dem/der Erziehungsmüssen bekannt gegeben werden. An Personen übergeben werden.
2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das aufgenommene Kind diese regelmäßig besucht. des Kindes zu benachrichtigen.
3. Erkrankungen und Unverträglichkeiten bekannte Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten, Dauer der Krankheit aus. Nach Infektionskrankheit ein ärztliches Attest vorzulegen.
4. Übergang Kinderkrippen: Der Wechsel in den Beendigung des jeweiligen Krippenjahres statt 3 Jahren mit dem Stichtag 1. September. Da im Vordergrund steht, ist ein Wechsel während des

§ 7 – AUSSCHLUSS

1. Der Erhalter der Kinderkrippe hat ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe auszuschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Verweigerung der Aufnahme gegeben war und wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.
2. Der Erhalter der Kinderkrippe kann ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet vorausgegangener schriftlicher Mahnung eine Ihnen nach § 6 obliegende Verpflichtung nicht erfüllen oder das vom Kinderkrippen Erhalter verlangte Entgelt nach § 8 nicht rechtzeitig entrichten.
3. Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen der Kinderkrippe fern, so geht sein Platz verloren und wird neu vergeben. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorliegt.

§ 8 – KINDERKRIPPENGEBÜHREN

Für den Besuch der Kinderkrippe werden Gebühren eingehoben, die durch Anschlag und auf der Gemeindehomepage verlautbart werden. Diese Gebühren betragen derzeit:

1. Beitrag Kinderkrippe:
 - a) Zum Sprengel gehören € 00 / halbem Tag
 - b) Sprengelfremde Kinder € 7 ; 00 / halbem Tag

Für den Kinderkrippenbeitrag werden jeweils zwei Monate zusammengefasst und von der Gemeinde zur Zahlung vorgeschrieben. Der vorgeschriebene Beitrag ist laut Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit in der Kinderkrippe zu bezahlen. Bei Austritt eines Kindes während des ersten Monats ist nur dieser Monat zu bezahlen, bei Austritt nach Ablauf des ersten Monats ist der Beitrag für das gesamte laufende Semester zu bezahlen.

2. Beitrag für den Monat € 14,00 / Betreuungstag

Für die Teilnahme an der Samstags- und Ferienbetreuung ist eine Anmeldung laut § 5 erforderlich. Die Beitragspflicht umfasst alle angemeldeten Betreuungstage, gleichgültig, ob diese besucht werden oder nicht. Die Einhebung der Beiträge erfolgt im Voraus.

3. Beitrag für Mittagstättchen nach Aufwand

In den unter Abs. 1 und 2 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 13 %) enthalten.

§ 9 – ALLGEMEINES

1. Sobald und solange die Eltern (Erziehungsbeauftragte) die Aufsichtspflicht (Bringen/Holen, Feiern, Ausführen) wahrnehmen, ist die Teilnahme an der Kinderkrippe verpflichtend.
2. Datenschutzerklärung: Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird die Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiert.
3. Kommunikationsplattform: Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird die Nutzung einer Kommunikationsplattform einverstanden erklärt.

§ 10 – INKRAFTTRETEN

Die Kinderkrippenordnung tritt mit 01.07.2024 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderkrippenordnung vom 01.09.2022 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2022 außer Kraft.

Ischgl | 25.04.2024

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Werner Kurz

Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idgF
Die Kundmachung erfolgte am 03.05.2024